



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

An die gemäß
§ 2 Abs. 5 WaffG
zuständigen Länderbehörden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 50 53

FAX +49(0)611 55-4 52 44

BEARBEITET VON Wahl, Martina

E-MAIL so11waffenrecht@bka.bund.de

AZ **SO 11 - 5164.01-Z-115**

DATUM **13.10.2009**

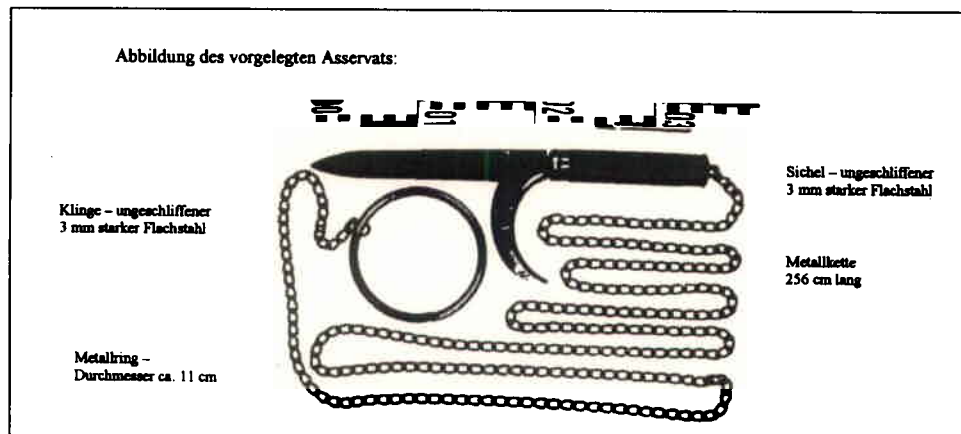
BETREFF **Vollzug des Waffengesetzes (WaffG)**
hier: Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG

BEZUG Antrag des BLKA vom 20.09.2004

Auf Grund des § 2 Abs. 5 WaffG vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S.1957), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062) geändert worden ist, ergeht der folgende

Feststellungsbescheid

Waffenrechtlich zu beurteilen ist ein
sogenanntes Kyoketsu-shogeï mit abgestumpfter Klinge



Es handelt sich um einen verbotenen Gegenstand im Sinne der Nr. 1.3.8 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 -Verbotene Waffen-.

Begründung:

Auf Grund der Zweckbestimmung ist das Kyoketsu-shogei zum einen Hieb- und Stoßwaffe, die nach Ihrer Beschaffenheit und Handhabung zum anderen auch dazu bestimmt ist, durch Drosseln die Gesundheit zu schädigen und daher nach Nr. 1.3.8 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 -Verbotene Waffen- verboten.

Der zu beurteilende Gegenstand unterscheidet sich von der klassischen Waffe durch die abgerundeten Kanten der Klinge und der Sichel.

Bauartbedingt handelt es sich bei der Klinge und der Sichel um eine Nachbildung, die nur die Form einer Waffe hat, aber zur Verwendung als solche nicht bestimmt ist. Die Hieb- und Stoßwaffeneigenschaft ist für Klinge und Sichel zu verneinen.

Diese Zweckbestimmung als Gegenstand, der nach Beschaffenheit und Handhabung dazu bestimmt ist, durch Drosseln die Gesundheit zu schädigen, besteht auch fort, wenn Klinge und Sichel des Kyoketsu-shogei abgestumpft sind bzw. die Waffeneigenschaft hierfür verneint wird.

Die nach § 2 Abs. 5 WaffG geforderte Länderanhörung wurde durchgeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag



Wahl

